

10.11.00

R - AS - FJ - FS - Fz - G - In - Wo

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz - LPartGErgG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 131. Sitzung am 10. November 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksachen 14/4545, 14/4550 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung
gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften
(Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)
- Drucksache 14/3751 -**

in den nachstehenden Fassungen (Anlagen 1 ^{*)} und 2) angenommen.

Fristablauf: 01.12.00

Initiativgesetz des Bundestages

*) Anlage 1 siehe Drs. 738/00 "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften"

**Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze
(Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz - LPartGErgG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung und erst dann abgegeben werden, wenn die Erklärung der Lebenspartner über den Vermögensstand (§ 6 Abs. 1) vorliegt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.

(3) Der Standesbeamte trägt die Begründung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch ein.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 4 und 5.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Lebenspartnerschaftsname

(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(2) Ein Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder seinen Geburtsnamen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist."

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sich die Lebenspartner gegenüber dem Standesbeamten über den Vermögensstand zu erklären. Die Erklärung erfolgt in der Weise, dass die Lebenspartner mitteilen, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder dass sie eine Ausfertigung eines Lebenspartnerschaftsvertrages (§ 7) überreichen.

4. Nach § 19 wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

**„Abschnitt 5
Übergangsregelung**

**§ 20
Abgabe von Vorgängen**

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht für die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Behörden haben die bei ihnen entstandenen Vorgänge einer jeden Lebenspartnerschaft an den Standesbeamten abzugeben, der nach § 15f Abs. 2 des Personenstandsgesetzes für die Entgegennahme der Erklärungen der Lebenspartner zuständig gewesen wäre. Sind danach mehrere Standesbeamte zuständig, so sind die Unterlagen an denjenigen der in Frage kommenden Standesbeamten abzugeben, in dessen Bezirk beide Lebenspartner ihren Wohnsitz haben, oder, falls sich danach keine Zuständigkeit ergibt, an den Standesbeamten, in dessen Bezirk einer der Lebenspartner seinen Wohnsitz hat. Verbleiben danach mehrere Zuständigkeiten, so ist die zuständige Behörde bei der Wahl unter den zuständigen Standesbeamten frei. Der Standesbeamte hat die in § 15g Abs. 2 des Personenstandsgesetzes bezeichneten Angaben unter Hinweis auf die Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, in ein gesondertes Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen und den Eintrag zu unterschreiben.“

Artikel 2

Änderung sonstigen Bundesrechts

**§ 1
Verwaltungsverfahrensgesetz**

§ 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

- „6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.
2. In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

§ 2

Melderechtsrahmengesetz

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. Familienstand: bei Verheirateten und Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“
- b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),“.
2. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“
3. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 21 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,“.
5. § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Abs. 1 Nr. 14 und 15, Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b und § 10, soweit sie die Speicherung des Lebenspartners oder einer Lebenspartnerschaft oder der Tatsache nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b betreffen, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Nr. 3, soweit dort auf den Lebenspartner oder auf eine Lebenspartnerschaft abgestellt wird, gelten bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar."

§ 3

Personenstandsgesetz

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Standesbeamte führt ein Heiratsbuch, ein Familienbuch, ein Lebenspartnerschaftsbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch (Personenstandsbücher)."

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Das Lebenspartnerschaftsbuch dient der Eintragung der Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes."

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

"Zweiter Abschnitt. Eheschließung, Heiratsbuch und Familienbuch; Begründung der Lebenspartnerschaft und Lebenspartnerschaftsbuch".

4. § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft,".

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. wenn das Kind die Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet,".

- b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

"Das Familienbuch wird für ein Kind nicht mehr fortgeführt, wenn es die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet hat. Es wird jedoch im Familienbuch der Eltern auch nach seiner Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind."

6. Dem Zweiten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt d angefügt:

"d) Begründung der Lebenspartnerschaft und Lebenspartnerschaftsbuch

§ 15f

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, haben dies bei einem der nach Absatz 2 zuständigen Standesbeamten anzumelden.

(2) Für die Prüfung der Voraussetzungen gilt § 5 Abs. 1 bis 3, für die Feststellung der Voraussetzungen und die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Erklärungen gilt § 6 entsprechend.

(3) Für den Fall der lebensgefährlichen Erkrankung eines Erklärenden gilt § 7 entsprechend.

§ 15g

(1) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartner und der bei der Begründung anwesenden Zeugen zu beurkunden.

(2) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Lebenspartner, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesender Zeugen, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
3. die Erklärungen der Lebenspartner zur Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. der Lebenspartnerschaftsname, wenn dieser bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird.

(3) Die Eintragung ist von den Lebenspartnern, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 15h

Im Lebenspartnerschaftsbuch sind unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft zu vermerken

1. der Tod der Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse,
2. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
3. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft,
4. die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens,
5. der Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
6. die erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft oder die Eheschließung eines Lebenspartners,
7. Berichtigungen.

15i

(1) Die Erklärung,

1. durch die Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen,
 2. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
 3. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annimmt,
- kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Lebenspartnerschaftsbuch führt; er vermerkt auf Grund der Erklärungen die geänderte Namensführung im Lebenspartnerschaftseintrag. Ist die Lebenspartnerschaft nicht in einem deutschen Lebenspartnerschaftsbuch beurkundet, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig."

7. § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder des Lebenspartners oder ein Vermerk, dass der Verstorbene eine Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht geführt hat,".

8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

"§ 41a

(1) Hat ein Deutscher im Ausland eine Lebenspartnerschaft begründet, so kann die Lebenspartnerschaft auf Antrag eines Lebenspartners in das vom Standesbeamten des Standesamts in Berlin geführte Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen werden. Gleiches gilt, wenn ein Lebenspartner Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist.

(2) Für die Anlegung und Fortführung des Lebenspartnerschaftsbuchs gelten die §§ 15g und 15h, für die Grundlagen der Eintragung gilt § 15b entsprechend."

9. In § 44 Abs. 1 wird nach dem Wortteil "Heirats-," der Wortteil "Lebenspartnerschafts-," eingefügt.
10. In § 44a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil "Heirats-," der Wortteil "Lebenspartnerschafts-," eingefügt.
11. § 44b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Heiratsbuchs," das Wort "Lebenspartnerschaftsbuchs," eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Heirat," die Wörter "Begründung einer Lebenspartnerschaft," eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern "der Heirat," die Wörter "der Begründung einer Lebenspartnerschaft," eingefügt.
12. § 46a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. im Lebenspartnerschaftsbuch die Angaben über Beruf und Wohnort der Lebenspartner sowie die Angaben über die Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Alter, ihren Beruf und Wohnort,".
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wortteil "Heirats-," der Wortteil "Lebenspartnerschafts-," eingefügt.

13. In § 46b Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wortteil "Heirats-," der Wortteil "Lebenspartner-schafts-," eingefügt.
14. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Eheschließung," die Wörter "Begründung der Le-benspartnerschaft," eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wortteil "Heirats-," der Wortteil "Lebenspartnerschafts-," eingefügt.
15. In § 61 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Ehegatten," das Wort "Lebenspartnern," eingefügt.
16. § 61a Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden,".
17. Nach § 65 wird folgender § 63a eingefügt:

"§ 63a

In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname der Lebenspartner, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehö-rigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,
 2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft."
18. § 64 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners oder ein Ver-merk, dass der Verstorbene nicht verheiratet war und keine Lebenspartnerschaft führte,".
 19. In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil "Heirats-" ein Komma und der Wortteil "Le-benspartnerschafts-" eingefügt.
 20. In § 68a werden nach den Wörtern "des Familienbuchs," die Wörter "des Lebenspartner-schaftsbuchs," eingefügt.
 21. In § 70 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

"9a. die Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft,".

§ 4

Beamtenrechtsrahmengesetz

§ 48 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden."

§ 5

Bundesbeamtengesetz

§ 79 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes."

§ 6

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

2. § 57 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Mietzuschuss wird demjenigen Ehegatten gewährt, den die Ehegatten bestimmen; treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Ehegatte die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 findet keine Anwendung.“

§ 7

Bundesreisekostengesetz

Nach § 1 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes.“

§ 8

Bundesumzugskostengesetz

Dem § 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

§ 9

Sonderurlaubsverordnung

§ 12 Abs. 3 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird die folgt gefasst:

„2. Tod des Ehegatten, eines Kindes, eines Elternteils oder des eingetragenen Lebenspartners 2 Arbeitstage“.

§ 10

Erziehungsurlaubsverordnung

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehepartners“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

§ 11

Bundeslaufbahnverordnung

In § 10 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „eingetragenen Lebenspartner,“ eingefügt.

§ 12

Trennungsgeldverordnung

Nach § 1 Abs. 4 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartnerschaften sinngemäß anzuwenden.“

§ 13

Bundesärzteordnung

In § 10 Abs. 3 Nr. 3 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.

§ 14

Approbationsordnung für Apotheker

In § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „bei Lebenspartnerschaften auch ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 15

Bundes-Apothekerordnung

In § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I, S. 1475, 1842), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.

§ 16

Approbationsordnung für Ärzte

In § 10 Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a jeweils nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „ bei Lebenspartnerschaften auch ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ angefügt.

§ 17

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „ bei Lebenspart-

nerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch," eingefügt.

§ 18

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 19

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

In § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung von 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.

§ 20

Psychotherapeutengesetz

In § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führen“ eingefügt.

§ 21

Approbationsordnung für Zahnärzte

§ 9 Abs. 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Gesuch ist bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern

oder die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde, bei Lebenspartnerschaften auch ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch beizufügen."

§ 22

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 23

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 24

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 25

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 26

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 27

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 28

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 29

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 30

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden

nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 31

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3768), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 32

Unterhaltsvorschussgesetz

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 135), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. in Deutschland bei einem Elternteil lebt, der nicht verheiratet ist und keine Lebenspartnerschaft führt, oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, auch dann, wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.“

2. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „nicht vorgelegen“ durch die Wörter „nicht durchgehend vorgelegen“ ersetzt.

§ 33

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs.1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner zu berücksichtigen;“.

2. In § 28 Abs.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- b) In Nummer 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt sowie nach dem Wort „Hilfesuchenden“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

4. In § 81 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Eltern“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt und werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder sein Lebenspartner“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

6. § 92 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erbe des Hilfeempfängers, seines Ehegatten oder Lebenspartners, falls der Ehegatte oder Lebenspartner vor dem Hilfeempfänger stirbt, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe mit Ausnahme der vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe verpflichtet.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten oder Lebenspartners besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten oder Lebenspartner gewährt worden ist.“

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Hilfeempfängers“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt und werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seines Lebenspartners“ eingefügt.

7. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „den Lebenspartner“ eingefügt.

8. In § 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

9. In § 119 Abs. 5a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

10. In § 140 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 34

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners abhängig ist, der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 1200 Deutsche Mark für den Ehegatten oder Lebenspartner und eines Betrages von 500 Deutsche Mark für jede Person, die von dem Hilfesuchenden, seinem Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten wird.“

2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Eheleute“ die Wörter „oder beide Lebenspartner“ eingefügt.

§ 35

HIV-Hilfegesetz

§ 15 des HIV-Hilfegesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistungen aus der Stiftung erhalten auch Personen, die als Ehepartner, Verlobte, Lebenspartner oder Lebensgefährten durch Personen nach Absatz 1 infiziert worden sind.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht infizierte Kinder, Ehepartner oder Lebenspartner von Personen, die Infizierte oder Erkrankte nach den Absätzen 1 bis 3 sind, sind ebenfalls anspruchsberechtigt. Als Kinder werden auch von der infizierten oder erkrankten Person in ihrem Haushalt aufgenommene Kinder ihres Ehepartners oder Lebenspartners berücksichtigt.“

3. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Falle des Absatzes 2 ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass eine HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung vorliegt und die Infektion mit großer Wahrscheinlichkeit durch

den Ehepartner, Verlobten, Lebenspartner oder Lebensgefährten übertragen worden ist. Absatz 5 gilt für den Nachweis der HIV-Infektion des Ehepartners, Verlobten, Lebenspartners oder Lebensgefährten entsprechend. Es ist nachzuweisen, dass die Ehe, das Verlöbnis, die Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Infektion bestanden hat. Die Lebensgemeinschaft ist insbesondere anzunehmen, wenn später die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, gemeinsame Kinder vorhanden sind oder durch Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde der gemeinsame Hausstand nachgewiesen wird. In Ausnahmefällen kann der Nachweis nach Satz 2 auch durch eine eidesstattliche Erklärung erfolgen.“

4. Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Absatzes 4 ist das Kindschaftsverhältnis, die Ehe oder die Lebenspartnerschaft durch entsprechende Urkunden nachzuweisen.“

§ 36

Asylbewerberleistungsgesetz

In § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

§ 37

Graduiertenförderungsgesetz

In § 7a Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „den Ehegatten“ und „der Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 38

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führenden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 4 Nr. 4 wird der Halbsatz „; dasselbe gilt für Unterhaltsleistungen des früheren oder dauernd getrennt lebenden Lebenspartners“ angefügt.
- 6. In § 24 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- 7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 werden Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ersetzt durch folgende Nummer 2:
 - „2. vom Einkommen der Elternteile, die dauernd voneinander getrennt leben, und vom Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners jeweils 1.565 DM.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 und 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- 8. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“.
- 9. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 10. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- 11. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

12. In § 47a Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
13. In § 50 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
14. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 39

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. In § 16 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder sein Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 22 werden in der Überschrift und in Satz 1 nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 8 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. In § 27 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 40

Berufliches Rehabilitierungsgesetz

§ 6 Abs. 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1025), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem ersten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach dem zweiten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 41

Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ die Wörter „oder § 27a Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 42

Ausländergebührenverordnung

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), die durch ... geändert worden ist, wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

§ 43

Ausländerdatenübermittlungsverordnung

§ 2 der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

- „a) die Scheidung, Nichtigkeitklärung oder Aufhebung einer Ehe,
- b) die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,“.

2. Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Tag und Grund der Beendigung

- a) bei einer Scheidung, Nichtigkeitklärung oder Aufhebung einer Ehe,
- b) bei einer Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,“.

§ 44

Gesetz über das Ausländerzentralregister

Das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
- 2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

§ 45

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695) die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Geburten- oder Familienbuch“ durch die Wörter „Geburten-, Familien- oder Lebenspartnerschaftsbuch“ ersetzt.
2. In der Anlage werden in Abschnitt I Spalte A Position 4 Buchstabe h nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

§ 46

Aufenthaltsgesetz/EWG

Das Aufenthaltsgesetz/EWG vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Lebenspartner

Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 1 Abs. 1 freizügigkeitsberechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Ausländergesetzes anzuwenden.“

2. In § 15a Abs. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Lebenspartner der durch diese Richtlinien begünstigten Personen betrifft“ eingefügt.

§ 47

Freizügigkeitsverordnung/EG

Nach § 9 Satz 1 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810), die durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Lebenspartner von Personen, deren Recht auf Einreise und Aufenthalt sich aus § 1 Abs. 1 bis 3 ergibt, findet § 18 Abs. 1 des Ausländergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass anstelle der dort genannten Voraussetzungen der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EG genügt.“

§ 48
Konsulargesetz

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „sowie seinen Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

“(1) In den vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern besonders bezeichneten Konsularbezirken sind die Konsularbeamten befugt, Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften vorzunehmen und zu beurkunden, sofern mindestens einer der Eheschließenden oder der die Lebenspartnerschaft Begründenden Deutscher und keiner von ihnen Angehöriger des Empfangsstaates ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Lebenspartnerschaftsgesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften; sie haben diese Vorschriften, soweit sie die Anmeldung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, die Prüfung der Eheschließung oder der Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft, die Vornahme und Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen über die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffen, anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist das Auswärtige Amt; als Sitz des Standesbeamten im Sinne des § 50 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt der Sitz der Bundesregierung. Für die Befreiung eines ausländischen Verlobten von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

“(2) Der bei der Eheschließung errichtete Heiratseintrag oder der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft errichtete Lebenspartnerschaftseintrag ist zusammen mit den von den Eheschließenden oder den die Lebenspartnerschaft Begründenden beigebrachten Urkunden und sonstigen die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffenden Vorgängen unverzüglich, die für das Zweitbuch bestimmte Abschrift des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags am Jahresende dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu übersenden. Dieser gilt nach Zugang des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist.”

3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und in § 24 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Eheschließungen“ die Wörter „und Begründungen von Lebenspartnerschaften“ eingefügt.

§ 49

Gesetz über den Auswärtigen Dienst

Dem § 19 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehepartner und deren Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

§ 50

Wohngeldgesetz

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes vom 11. April 2000 (BGBl. I S. 450), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Lebenspartner;“

2. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bis zu 12 000 Deutsche Mark für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner;“

3. In § 25 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatte“ das Wort „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 51

Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1995 (BGBl. I S. 584, 1000), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Ehepartners" die Wörter "oder Lebenspartners" eingefügt.

§ 52

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,“.

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6 die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.

2. § 122 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Lebenspartner oder Lebenspartner mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird.“

3. Dem § 183 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner.“

4. § 263 wird wie folgt gefasst:

§ 263

Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner

Für die Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner sind die Vorschriften der §§ 739, 740, 741, 743, 744a und 745 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

§ 53

Einführungsgesetz zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz ... angefügt:

„(...) Die durch § 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

§ 54

Grunderwerbsteuergesetz

In § 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Nummern 3 bis 7 wie folgt gefasst:

3. der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat oder wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Zugewinn des verstorbenen Ehegatten ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben steht der überlebende Lebenspartner gleich, wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Überschuss oder Zugewinn des verstorbenen Lebenspartners ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten oder Lebenspartner gleich;
4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;

5. der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung oder nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft;
6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten oder Lebenspartner gleich;
7. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten oder Lebenspartner gleich;“.

§ 55

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder an den Lebenspartner“ eingefügt.

- 1a. Dem § 9a wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Von Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1a, die von einem Lebenspartner bezogen werden, der nicht dauernd getrennt lebt, ist der Pauschbetrag nach Satz 1 Nummer 3 nicht abzuziehen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe sowie in Fällen der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und des dauernden Getrenntlebens von Lebenspartnern entsprechend. In Fällen der Lebenspartnerschaft, in der die Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig

sind und nicht dauernd getrennt leben, gelten Unterhaltsleistungen von dem Lebenspartner mit dem höheren Gesamtbetrag der Einkünfte bis zur Höhe der Hälfte des Differenzbetrages zu dem niedrigeren Gesamtbetrag der Einkünfte des anderen Lebenspartners, höchstens bis zu 40 000 Deutsche Mark, als erbracht und können insoweit auf Antrag des Gebers mit Zustimmung des Empfängers als Sonderausgaben abgezogen werden; die Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.“

bb) Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leben zwei Alleinstehende oder Lebenspartner in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Lebenspartner werden hinsichtlich der Ermittlung des Vorwegabzugs wie zusammenveranlagte Ehegatten behandelt.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Familienangehörige“ durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder deren Ehegatten oder Lebenspartner, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;“

4. § 32 Abs. 7 Satz 1 EStG wird wie folgt gefasst:

„Ein Haushaltsfreibetrag von 5 616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32 a Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden ist, der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, und bei dem es sich nicht um einen Lebenspartner handelt, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Freibetrag nach Absatz 6 oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist.“

5. In § 33a Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 steht einem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ein nicht dauernd getrennt lebender Lebenspartner gleich.“

§ 56

Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Leben die Lebenspartner im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft (§ 6 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), sind bei Beendigung der Ausgleichsgemeinschaft die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfährt. Regeln die Lebenspartner ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) entsprechend der Gütergemeinschaft, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

3. In § 13 Abs. 1 Nr. 4a wird am Ende des Satzes 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Zuwendungen unter Lebenden eines Lebenspartners an den anderen Lebenspartner entsprechend;“.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Steuerklasse I wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Lebenspartner,“.

- bb) In Steuerklasse II wird am Ende der Nummer 7 das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

5. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. des Ehegatten oder des Lebenspartners in Höhe von 600 000 DM;“.

6. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Ehegatten“ jeweils durch die Wörter „Ehegatten und dem überlebenden Lebenspartner“ ersetzt.

7. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.

8. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem ... entstanden ist oder entsteht.“

§ 57

Umsatzsteuergesetz

In § 4 Nr. 19 Buchstabe a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner,“ eingefügt.

§ 58

Entwicklungshelfer-Gesetz

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

§ 59

Gewerbeordnung

In § 46 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 60

Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie in § 7 Abs. 8 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 22 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.

§ 61

Schornsteinfegergesetz

In § 21 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 62

Gaststättengesetz

In § 10 Satz 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, den Lebenspartner“ eingefügt.

§ 63

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 2 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 64

Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -

§ 48 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 65

Viertes Buch Sozialgesetzbuch- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3854), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 47 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 66

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung -

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 103 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner,“ eingefügt.
2. In § 173 Abs. 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

§ 67

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -

In § 104 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 68

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden im ersten und zweiten Halbsatz jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83

Jahresverdienst kraft Satzung

Für kraft Gesetzes versicherte selbständig Tätige, für kraft Satzung versicherte Unternehmer, Ehegatten oder Lebenspartner und für freiwillig Versicherte hat die Satzung des Unfallversicherungsträgers die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes zu bestimmen. Sie hat ferner zu bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen die kraft Gesetzes versicherten selbständig Tätigen und die kraft Satzung versicherten Unternehmer, Ehegatten

oder Lebenspartner auf ihren Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden."

4. in § 101 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „ Lebenspartner“ eingefügt.

§ 69

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch-Verwaltungsverfahren -

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch , wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

- „2a. der Lebenspartner,“

- bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

- „6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“

- b) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

- „1a. In den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“

2. In § 95 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der frühere Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 116 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses

1. die Ehe geschlossen hat oder
 2. eine Lebenspartnerschaft begründet hat
- und in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

§ 70

Elftes Buch Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 4 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 94 Abs. 3 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 100 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
4. In § 101 Satz 2 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „oder dem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 71

Rehabilitations-Angleichungsgesetz

In § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 §§ 9 bis 12, 14, 16 bis 18, 21 bis 31, 34, 41 bis 43, 45, 47 und 51 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

01.12.00**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz - LPartGErgG)

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2, Artikel 84 Abs. 1, Artikel 104a Abs. 3 Satz 3, Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.